

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 11/0201/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Personal und Organisation		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Sicherheit und Ordnung		AZ:	FB 11
		Datum:	21.02.2017
		Verfasser:	Herr Dödtmann
Beantwortung des Ratsantrages der FDP-Fraktion vom 15.11.2016 "Ermöglichung von Online-Gewerbeanmeldungen"			
Beratungsfolge:		TOP: 8	
Datum	Gremium	Kompetenz	
16.03.2017	PVA	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden einmalige Kosten für die Einführung der Module „eMeldung“ und „eAkte“ (sowie die Anbindung an das Online-Bezahlverfahrens) des Gewerbeprogramms „migewa“ entstehen, die bis zur Sitzung ermittelt sind.

Für den laufenden Betrieb werden Kosten in Höhe von 600 – 650 € pro Monat erwartet.

Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Verwaltungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Wie dem beiliegenden Ratsantrag entnommen werden kann, beantragt die FDP-Fraktion die Voraussetzungen für Online-Gewerbeanmeldungen zu schaffen, um Aachen als Gewerbestandort konkurrenzfähig zu erhalten und die Anmeldung neuer Gewerbe möglichst unkompliziert zu gestalten. Aus der Sicht der Verwaltung wird die Online-Gewerbeanmeldung eine wünschenswerte und bürgerfreundliche Serviceleistung darstellen, welche über das Serviceportal zukünftig aufrufbar sein soll.

Da die elektronische (sichere persönliche) Signatur noch nicht in den Lebensalltag eingedrungen ist, besteht z.Zt. immer noch die Notwendigkeit, im Rahmen einer persönlichen Vorsprache beim FB Sicherheit und Ordnung oder in den Bezirksämtern mit der persönlichen Unterschrift die Richtigkeit der Gewerbeanmeldung zu bestätigen.

Zur Umsetzung der Online-Gewerbeanmeldung muss ein zusätzliches Modul „eMeldung“ des bestehenden Gewerbeprogramms „migewa“ angeschafft und im Serviceportal integriert werden. Zusätzlich wird auch der Einsatz von migewa eAkte erforderlich, sollten bei der eMeldung Dokumente (PDF, JPG, etc. wie z.B. eine Kopie des Personalausweises) mit übertragen werden können.

Die Umsetzung wird in Kooperation mit den Fachbereichen 32 und 13 als weiteres Modul des Serviceportals Aachen angegangen.

Einen recht großen Erfolg hinsichtlich der Vermeidung von Mehrfachbesuchen verzeichnet die städt. Gewerbemeldestelle bisher schon durch das Angebot, online Termine zur Beschleunigung des Verfahrens zu vereinbaren bzw. Beratungen (auch per Email) zur Vollständigkeit der zusätzlich notwendigen Unterlagen im Vorfeld der Gewerbeanmeldungen durchzuführen.

Dies reduziert die – für die Unterschriftsleistung ohnehin notwendige – Besuchszeit auf ein Minimum. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen.

Dies bedeutet allerdings im Umkehrschluss, dass ohne Vorberatung auch bei einer reinen elektronischen Gewerbeanmeldung sicher Mehrfachkontakte nötig wären.

Gleichwohl ist dies ein wichtiger Schritt im Zuge der Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen. Mit Blick auf eine Kosten-Nutzen-Analyse wird diese Dienstleistung hinsichtlich ihrer Akzeptanz nach einem Jahr evaluiert.

Anlage/n:

- 1.) Ratsantrag der FDP-Fraktion vom 15.11.2016 „Ermöglichung von Online-Gewerbeanmeldungen“
- 2.) Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (Gewerbeanzeigeverordnung - GewAnzV)

Herrn
Oberbürgermeister Marcel Philipp
Rathaus der Stadt Aachen
Markt
52058 Aachen

Eingang bei FB 01
15. Nov. 2016

Nr. 221/17

Aachen, 15. November 2016

Ratsantrag

Ermöglichung von Online-Gewerbeanmeldungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Aachen beantragt, die Voraussetzungen für Online-Gewerbeanmeldungen zu schaffen.

Begründung

Aufgrund der Ratsanfrage der FDP-Fraktion zum Thema „Digitalisierung in Aachen“ vom 04.07.2016 hat die Verwaltung am 08.09.2016 mit einer ausführlichen Stellungnahme geantwortet.

Hieraus geht hervor, dass die Stadt Aachen - auch im Vergleich zu anderen Städten - erfreulich gut positioniert ist. Zwischenzeitliche Aktivitäten wie zum Beispiel „Digitaler Hub“ und „Serviceportal“ verstärken diesen Eindruck.

Aus der genannten Stellungnahme geht aber auch hervor, dass in Aachen im Unterschied zu vergleichbaren Städten eine Online-Gewerbeanmeldung derzeit noch nicht möglich ist.

Die FDP-Fraktion hält dies aber dringend für erforderlich, um Aachen als Standort konkurrenzfähig zu erhalten und die Schwelle für Anmeldungen neuer Gewerbe möglichst niedrig zu halten. Hinzu kommt, dass ein Verwaltungsvorgang wie die „Anmeldung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes“ durch vollständige elektronische Bearbeitung schneller und kostengünstiger abgewickelt werden kann als es bisher der Fall ist (vgl. Kommunal21, Heft 11/2016, Seite 10f, s. Anhang).

Mit freundlichen Grüßen


Wilhelm Helg
(Fraktionsvorsitzender)


Dr. Rainer von Courbière
(wirtschaftspolitischer Sprecher)


Axel Schwartz
(stv. wirtschaftspolitischer Sprecher)

Mit E-Government sparen

von Tina Siegfried

Eine Analyse von Vitako und b.i.t.consult zeigt: Zahlreiche Verwaltungsvorgänge, wie etwa die Gewerbebeanmeldung, könnten bereits heute vollständig elektronisch und somit schneller und kostengünstiger abgewickelt werden.

Wie Verwaltungsdienstleistungen für Bürger und Unternehmen schneller, bürgerfreundlicher und günstiger gestaltet werden können, hat die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister, Vitako, untersucht. Für das Projekt Negativliste wurden gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen b.i.t.consult zehn Verwaltungsdienstleistungen analysiert. Gefragt wurde danach, welche Formerfordernisse de jure und in der Praxis bestehen, ob und welche Gestaltungsalternativen auf Grundlage bestehenden Rechts existieren, welche Formerfordernisse auf den Prüfstand gehören, welche Kosten durch Formerfordernisse verursacht werden, welche Einsparpotenziale sich durch eine konsequente elektronische Abwicklung ergeben und welche Handlungsempfehlungen gegeben werden können. Untersucht wurden folgende Prozesse: Fahrerkarte, Reisegewerbekarte, Sondernutzung Straßenraum, Sondernutzung Aufgrabungen, Gewerbebeanmeldung, Wohnsitzanmeldung, Unterhaltsvorschuss, Wohngeldantrag, Geburtsurkunde und Anhörung OWL.

Die Analyse hat gezeigt, dass die elektronischen Möglichkeiten noch immer nicht ausgeschöpft werden.

Ursachen für die fehlende Umsetzung sind vermutlich Gewohnheit; Unwissenheit, Unsicherheit oder Angst vor mangelnder Rechtsverbindlichkeit. Die Untersuchung zeigt aber auch, dass die meisten Prozesse auf Grundlage des herrschenden Rechts schon jetzt elektronisch abgewickelt werden könnten. Dazu müssen die Prozesse optimiert und vollständig digitalisiert werden, durchweg elektronische Formulare entwickelt und Querschnittskomponenten wie elektronische Bezahlplattformen eingeführt werden. Außerdem ist es notwendig, sich von lieb gewordenen Gewohnheiten wie Formularzwängen, persönlichem Erscheinen oder der Vorlage von beglaubigten Nachweisen zu trennen. Damit lassen sich erhebliche Einsparpotenziale erzielen.

Am Beispiel des Prozesses „Anmeldung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes“ lässt sich dies verdeutlichen. Denn die Kosten dieses Prozesses könnten erheblich sinken, wenn er anders gestaltet würde: Für bestimmte Gewerbe benötigt man eine Gewerbeerlaubnis, außerdem muss das Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Dabei muss der Antragsteller verschiedene Nachweispflichten erfüllen und bestimmte Vordrucke verwenden. Vorlegen muss er

etwa die Gewerbeerlaubnis sowie Nachweise über fachliche Qualifikationen, finanzielle und betriebliche Sicherheiten sowie bauliche Anlagen. Außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister und ein polizeiliches Führungszeugnis. Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind persönlich oder schriftlich mit beglaubigter Unterschrift zu stellen. Auch das Führungszeugnis verlangt die Schriftform und eine Identitätsprüfung.

An dem Prozess sind zudem mehr als zehn unterschiedliche Behörden beteiligt, an welche die für die Führung des Gewerbe Registers zuständige Behörde Informationen weiterleiten muss. In der kommunalen Praxis wird für die Anzeige eines erlaubnispflichtigen Gewerbes die persönliche Vorsprache des Anzeigenden empfohlen und ist teilweise sogar obligatorisch. Im Regelfall ist alternativ eine schriftliche Anzeige möglich. Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden – mit Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung – sind ebenso die Regel wie die Vorlage von Originaldokumenten oder amtlich beglaubigter Kopien zur Erbringung von Nachweisen. Nicht selten gehen die Nachweiserfordernisse in der

Praxis über die gesetzlich normierten Mindestanforderungen hinaus.

Der Prozess der Gewerbeanmeldung könnte aber schon heute innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens vollständig elektronisch umgesetzt werden. Dazu bedarf es elektronischer Formulare in Verbindung mit einer Upload-Möglichkeit für die umfangreichen Nachweise. Für die Identitätsprüfung eignet sich die eID-Funktion des Personalausweises, für die Bezahlung der Verwaltungsgebühr ist die Einbindung einer E-Payment-Funktion notwendig. Die Prozesskosten würden sowohl für den Gewerbetreibenden als auch für die Verwaltung erheblich sinken, wenn die persönliche Vorsprache entfiel und das Führungszeugnis elektronisch beschafft werden könnte. Noch lukrativer wäre es für alle Beteiligten, wenn nicht der Antragsteller alle Nachweise von den unterschiedlichen Stellen zusammentragen und bei der Gewerbebehörde einreichen müsste, sondern sich diese selbst die notwendigen Informationen aus dem Führungszeugnis und dem Gewerbezentralregister besorgt. Die nach dem Standardkostenmodell ermittelten Ist-Stückkosten für den Prozess Gewerbeanmeldung betragen insgesamt 168,91 Euro.

Davon entfallen 104,01 Euro auf den Gewerbetreibenden und 64,90 Euro auf die Verwaltung. Bei einer elektronischen Abwicklung des Verfahrens auf Grundlage des derzeit geltenden Rechts sinken die Gesamtstückkosten auf 123,42 Euro. Durch eine Verlagerung der Einholung von Nachweisen zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbe-Anzeigenden auf die zuständige Behörde reduzieren sich die Stückkosten für den Gewerbetreibenden auf 31,57 Euro, für die Verwaltung auf 56,70 Euro. Die Gesamtstückkosten nach solchen Änderungen könnten somit fast halbiert werden.

Die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland erfordert die Entwicklung modular aufgebaute E-Government-Angebote und die Anpassung noch bestehender rechtlicher Hindernisse. Bisher verhindert außerdem die Zweckbindung bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten durchgängige Verfahren und kundenfreundliche Lösungen, sie zwingt im Gegenteil zur Mehrfacherhebung von Daten. Hier sind neue, datenschutzgerechte Lösungen erforderlich. Auch ist darüber nachzudenken, Nachweispflichten ähnlich wie Schriftformerfordernisse grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen und wo immer möglich

abzuschaffen. Noch besser wäre es, wenn sich Behörden in Zukunft untereinander die Nachweise selbst beschaffen und nicht jedes Mal bereits erhobene Daten wieder neu erfassen. Das E-Government-Gesetz des Bundes sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Was fehlt, sind konkrete Überlegungen, wie die Nachweisbeschaffung der Behörden untereinander technisch, organisatorisch und rechtlich unterfüttert werden kann.

E-Government in Deutschland wird sich nur dann weiterentwickeln, wenn es gelingt, Prozesse und Leistungen weiter zu standardisieren und eine Vernetzung aller föderalen Ebenen herzustellen. Benötigt werden modulare E-Government-Angebote, aus denen sich die öffentliche Verwaltung wie aus einem Baukasten die jeweils für sie passenden Teile herausucht. Dazu gehören einheitlich beschriebene und immer gleich aufgebaute Prozesse. Government as a Service (GaaS) heißt dieses Konzept, bei dem Software und Services als Module abgerufen werden können.

Tina Siegfried ist Referentin für E-Government bei der Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister, Vitako.

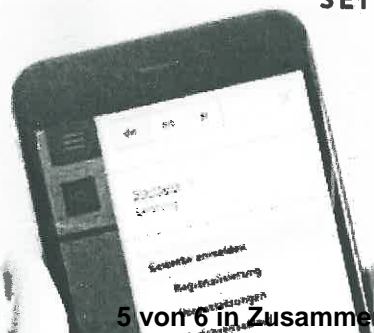
Anzeige

 **Serviceportal**
Baden-Württemberg

Live vor Ort!

Das genaue Programm der Veranstaltungen und das **Anmeldeformular** finden Sie hier: service-bw.seitenbau.com

Für telefonische Anmeldungen und Fragen zur Veranstaltung wenden Sie sich an:
07531 365 98 - 35



5 von 6 in Zusammenstellung


Baden-Württemberg
INNENMINISTERIUM
SEITENBAU

Konstanz
Mittwoch, 09.11.2016
Seilerstraße 7, SEITENBAU

Ulm
Mittwoch, 16.11.2016
Neue Straße 65, Hotel Goldenes Rad

Heidelberg
Donnerstag, 24.11.2016
Bergheimer Straße 91, NH Hotel

Freiburg
Mittwoch, 30.11.2016
Eisenbahnstraße 47, Hotel Rheingold

Stuttgart
Montag, 05.12.2016
Willy-Brandt-Straße 41, Innenministerium BW

Auszug aus der
Verordnung zur Ausgestaltung des
Gewerbeanzeigeverfahrens (Gewerbeanzeigeverordnung -
GewAnzV)

§ 2 Elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige

(1) Wird die Gewerbeanzeige elektronisch erstattet, kann die zuständige Behörde zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form der in § 1 geregelten Vordrucke, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer für die elektronische Versendung an die zuständige Behörde bestimmten Fassung des Vordrucks entfällt das in Feld 33 vorgesehene Unterschriftsfeld gemäß § 13 Satz 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

(2) Soweit die zuständige Behörde es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere in Betracht

1. PIN/TAN-Verfahren,
2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist,
3. eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine Erklärung, mit deren Abgabe versichert wird, dass die Person, die die Erklärung abgibt, mit der im Vordruck angegebenen Person des Anzeigenden identisch ist.

Alternativ kann die zuständige Behörde zur Feststellung der Identität des Anzeigenden die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.